



Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung)

vom 11. Oktober 2004

Stadtratsbeschluss:	06.10.2004
Bekanntmachung:	20.10.2004(MüABI. S. 383)
Änderungen:	06.12.2005 (MüABI. S. 511) 14.11.2006 (MüABI. S. 462) 17.11.2008 (MüABI. S. 698) 07.12.2009 (MüABI. S. 443) 03.12.2010 (MüABI. S. 387)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325) und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322), folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

Für die Benützung der Einrichtungen der Städtischen Gartenabfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 3 der Gartenabfallentsorgungssatzung sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist der Gartenabfallbesitzer im Sinne der Münchner Gartenabfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Gartenabfallgebühren werden nach dem Gewicht zuzüglich eines Transportzuschlages berechnet.

(2) Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgung der Müllcontainer und der Müllpressen (§ 5 Abs. 1 Buchstaben e) - g) der Hausmüllentsorgungssatzung)

für Gartenabfall

69,02 Euro/Mg ^{*)}

zuzüglich eines Transportzuschlages in Höhe von

119,61 Euro/pro Fuhre.

^{*)} Mg = 1 t

Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz	Monatssatz
Absetzcontainer	2,00 Euro	20,00 Euro
Abrollcontainer	5,00 Euro	50,00 Euro
Preßcontainer < 12 m ³	15,00 Euro	150,00 Euro
Preßcontainer > 12 m ³	20,00 Euro	200,00 Euro

Lässt sich das abzurechnende Gewicht nicht zweifelsfrei feststellen, wird es von der Stadt für beide Seiten verbindlich geschätzt.

(3) Die Abgabe von Gartenabfall gemäß § 5 Gartenabfallentsorgungssatzung bei den städtischen Sammelstellen ist gebührenfrei.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld für die in § 3 Abs. 2 geregelten Gebühren entsteht mit der Abfuhr des Gartenabfalls. Der Besitzer erhält von der Stadt einen Gebührenbescheid übermittelt, der nach der Abfuhr ergeht.

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Besitzer hat der Stadt alle für die Gebührenbemessung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung) vom 15. Dezember 1987 (MüABl. S. 461), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2004 (MüABl. S. 54), außer Kraft.